



AUCH FÜR INGENIEURBAUWERKE
hält die neue HOAI einige Neuerungen parat.

C. Valtmy/digitalstock

Was ist neu in der neuen HOAI?

Wesentliche Änderungen im Bereich der Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

Mit folgenden Ausführungen werden – in Fortsetzung unserer einschlägig ausgerichteten anderen Beiträge in den vorhergehenden Ausgaben – die Auswirkungen und Änderungen der neuen HOAI auf die Bereiche der Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen erläutert und Hinweise aus der Praxis zur Anwendung gegeben. Die Zusammenstellung und Bewertung ist wieder vom Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung (AHO), und zwar in diesem Fall von dessen Fachkommission Ingenieurbauwerke und Tragwerksplanung, besorgt worden.

Dipl. Ing. (FH) Peter Mayer
Dipl. Ing. Alfred Pellar
Dipl. Ing. Victor Schmitt

Vor dem Hintergrund der Vereinfachung und Verschlankeung der neuen HOAI sind viele Regelungen der bisherigen Verordnung neu gefasst und zugeordnet worden. Waren bisher im Teil VII Leistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen in elf Paragrafen (§ 51 bis § 61) mit wenigen Querbezügen, insbesondere zum Teil I und II, zusammengefasst, so finden sich die Regelungen zu Leistungen der Planung der Ingenieurbauwerke grundsätzlich in Abschnitt 3 komprimiert auf vier Paragrafen (§ 40 bis § 43) und der Verkehrsanlagen in Abschnitt 4 mit ebenfalls vier Paragrafen (§ 44 bis § 47) mit Querbezügen zu den Allgemeinen Vorschriften des Teils 1 und den Anlagen 2, 3 und 12 in der HOAI 2009 wieder.

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

Der neu gefasste Teil 1 enthält übergreifend allgemein geltende Regelungen, denen im Wesentlichen preisrechtliche Elemente zugrunde liegen.

Im § 2 sind Regelungen zu den Begriffsbestimmungen zu finden, in denen unter anderem die Definition der *Objekte* an die neue Systematik der HOAI angepasst wurde und der Anwendungsbereich für Umbauten durch die Streichung des Begriffes *wesentliche* bei Eingriffen in die Konstruktion ausgeweitet wurde.

§ 3 zu Leistungen und Leistungsbildern gibt die neue Struktur der HOAI wieder, indem die verbindlich geregelten Leistungen angegeben werden und auf die ergänzenden Empfehlungen der Anhänge im unverbindlich geregelten Teil verwiesen wird.

Wichtig erscheint hier die Festlegung in Absatz 2, dass Leistungen, die im Allgemeinen zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrages erforderlich sind, in Leistungsbildern erfasst sind. Diese sind in Anlage 12 für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen im Inhalt der HOAI 1996 übernommen. Das bedeutet, dass grundsätzlich nicht alle dort angeführten Leistungen bei jedem Objekt zur Erreichung des Vertragszieles erbracht werden müssen, sondern nur die Leistungen, welche für die fragliche Aufgabe erforderlich sind. Dagegen sind Leistungsänderungen oder Erweiterungen in den Leistungsbildern nicht erfasst und gesondert zu vergüten.

Die bisherige Unterscheidung in Grundleistungen und Besondere Leistungen ist dahingehend überarbeitet, dass im verbindlichen Verordnungsteil nur noch die Leistungsphasen definiert sind unter Verweis auf die einzelnen Leistungen in Anlage 12.

Die Besonderen Leistungen sind beispielhaft (in gleichem Umfang wie seither) in Anlage 2 des unverbindlich geregelten Teils aufgenommen.

Die Leistungsbilder sind wie bisher in neun Leistungsphasen gegliedert.

Der § 4 regelt die Anrechenbaren Kosten zur Herstellung, zum Umbau, zur Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten ähnlich wie bisher, nimmt aber Bezug auf die DIN 276-1 in der Fassung vom Dezember 2008, anerkannte Regeln der Technik und Kostenvorschriften. Für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen ist darauf zu verweisen, dass hier die DIN 276-4 Stand der Technik ist.

Die allgemeine Regelung zu den Honorarzonen ist im § 5 zusammengefasst. Für die Objektplanung gelten weiterhin fünf Honorarzonen.

In § 6 zu den Grundlagen des Honorars ist die wesentliche Neuerung der HOAI enthalten, die Entkoppelung des Honorars von den festgestellten, tatsächlichen Herstellungskosten.

Honorargrundlage bilden grundsätzlich die anrechenbaren Kosten des Objekts auf Grundlage der Kostenberechnung. Soweit diese nicht vorliegt, ist die Kostenschätzung Grundlage.

Da die Kostenberechnung eine Entwurfsplanung voraussetzt, wird im Absatz 2 die Möglichkeit einer Baukostenvereinbarung zu einem frühen Zeitpunkt, zu dem noch keine Planungen vorliegen, geregelt. Danach sind einvernehmlich nachprüfbar Baukosten Voraussetzung einer solchen Vereinbarung (beispielsweise durch Referenzobjekte oder Verrechnungseinheiten). Eine solche Vereinbarung setzt in der Regel eine Bedarfsplanung voraus.

Der § 7 regelt umfassend die Honorarvereinbarung und deren Rahmenbedingungen im Wesentlichen, wie in HOAI 1996, § 4. Die in Absatz 3 angeführten Ausnahmefälle, die eine Unterschreitung der Mindestsätze gestatten, sind in der Amtlichen Begründung erläutert. Enge Bindungen rechtlicher, wirtschaftlicher, sozialer, persönlicher Art oder

ständige Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien können ausreichen. Auch für diese Ausnahmefälle ist ein angemessenes Honorar zu vereinbaren, das den Leistungsinhalt der HOAI gewährleistet.

§11 (Auftrag für mehrere Objekte) enthält die Regelungen des ehemaligen § 22 und gilt künftig übergeordnet für alle Leistungsbilder. Nach Absatz 1 Satz 2 können mehrere Objekte mit weitgehend vergleichbaren Objektbedingungen derselben Honorarzone, die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang stehen, zu einer Gesamtmaßnahme bei der Honorarermittlung zusammengefasst werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass alle Anforderungen zu erfüllen sind. Einzelstehende Objekte stehen nicht in einem örtlichen Zusammenhang und sind getrennt zu betrachten.

Teil 3 Objektplanung Abschnitt 1: Gebäude und raumbildende Ausbauten

Im § 35 (Leistungen im Bestand) werden die Vorschriften zu Umbauten und Modernisierungen zusammengefasst und neu geregelt.

Der Umbauzuschlag wurde von 20 bis 80 Prozent weiter gefasst und gilt künftig für alle Schwierigkeitsgrade. In diesem Zuschlag sind Aufwendungen für die vorhandene Bausubstanz zu berücksichtigen, sofern diese Kosten nicht in den anrechenbaren Kosten berücksichtigt sind. Sofern kein Zuschlag schriftlich vereinbart wird, fällt für Leistungen ab der Honorarzone II ein Zuschlag von 20 Prozent an (siehe auch DiB 09-2009, Seite 45 und DiB 10-2009, Seite 52).

Im § 36 (Instandhaltungen und Instandsetzungen) werden die neuen Honorarregelungen für Leistungen bei vorhandenen Objekten festgelegt.

Teil 3 Objektplanung Abschnitt 3: Ingenieurbauwerke

Hier ist in § 40 der Anwendungsbereich zu finden, der die Definitionen der Ingenieurbauwerke des ehemaligen § 51 Absatz 1 umfasst.

Im § 41 sind in Ergänzung zu § 6 die besonderen Grundlagen des Honorars festgelegt. Es werden nur noch die Kosten der Baukonstruktion angeführt, die nicht anrechenbaren Kosten des Baugrundstücks, einschließlich des Erwerbs und des Freimachens, Abgaben für die Erschließung, die Vermessung und Vermarktung, der Kunstwerke – sofern sie nicht wesentlicher Bestandteil des Objekts sind –, der Winterbauschutzvorkehrungen und sonstige zusätzliche Maßnahmen bei der Erschließung, beim Bauwerk und den Außenanlagen für den Winterbau, Entschädigungen und Schadensersatzleistungen sowie die Baunebenkosten enthalten.

Bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für Technische Anlagen (DIN 276 KG 400) anrechenbar mit Ausnahme der Anlagen der Maschinenteknik (Absatz 3 Nummer 5), die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung nicht fachlich überwacht.

§ 42 bestimmt das Leistungsbild Ingenieurbauwerke mit den ursprünglichen neun Leistungsphasen und deren Bewertung in Prozentpunkten. Die Leistungen der einzelnen Leistungsphasen sind in der Anlage 12 des unregulierten Teils der Vorschrift übernommen und entsprechen im Wesentlichen der Regelung des seitherigen § 55 Absatz 2.

Die Leistungsphase 8 (Bauberleitung) umfasst nicht die bisher im § 57 geregelte örtliche Bauüberwachung.

Diese Leistungen sind nicht durch das Grundhonorar abgedeckt und werden nun unter Besonderen Leistungen in der Anlage 2 unter Punkt 2.8.8 aufgenommen. Die Honorierung ist nach Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 18. August 2009 (B10-8111.4/2) in Anlehnung an die Erhöhung der Tafelwerte im regulierten Bereich mit 2,3 bis 3,5 v.H. zu bewerten.

§ 43 regelt die Honorare für Leistungen bei Ingenieurbauwerken. Die Tafelwerte wurden pauschal um zehn Prozent erhöht. Die Darstellung der Bewertungsmerkmale und Zuordnung zu den Honorarzonen in den Absätzen 2 und 3 wurde im Wesentlichen übernommen.

Stärken und Schwächen der neuen HOAI für die Planer von Ingenieurbauwerken

Die Struktur, der Aufbau und die Definition der Begriffsbestimmungen der neuen HOAI sind vereinheitlicht und verschlankt worden, um damit die Lesbarkeit und das Verständnis für die Anwender zu verbessern. Zum Beispiel ist im Paragraphen 2 (Begriffsbestimmungen) auf die Definition *Objekte* zu

verweisen. Auch Ingenieurbauwerke sind jetzt Objekte, das heißt, eine funktionale Einheit kann mehrere Ingenieurbauwerke beinhalten.

Die anrechenbaren Kosten sind die Kosten der Baukonstruktion (§ 41 (1)) zuzüglich der Kosten der Technischen Ausrüstung (§ 41 (2)). Dabei hat die Ermittlung nach der Kostenermittlung oder nach fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik oder Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu erfolgen (§ 4). Die Honorarregelungen können verbindlich vorzeitig getroffen werden, die Honorarabrechnung kann zeitnah nach Leistungserbringung erfolgen.

Die Regelungen bei mehreren Objekten in § 11 und des Umbauzuschlages in § 35 sind vereinheitlicht worden. Bei Wiederholungen gilt für die Planung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen für die 1. bis 4. Wiederholung eine Honorarminderung von fünfzig Prozent, für die 5. bis 7. Wiederholung eine Honorarminderung von sechzig Prozent und ab der achten Wiederholung eine Honorarminderung von neunzig Prozent. In dem Umbauzuschlag ist die anrechenbare Bausubstanz angemessen zu berücksichtigen (siehe auch DiB 09/2009 „Was ist neu in der neuen HOAI“). Für die Auslegung des Begriffes der „Gesamtmaßnahme“ ist die Erläuterung des Einführungserlasses hilfreich, in der festgehalten wird, dass die neue Regelung unverändert dem Inhalt des § 22 Abs. 1 der HOAI 1996 entspricht und die Ergänzung in § 11 (1) Satz 2 der HOAI 2009 sich vorrangig auf die Fälle der Technischen Ausrüstung bezieht.

Bei einer Änderung des Leistungsumfanges ist das Honorar gem. § 7 Abs. 5 anzupassen. Bei den Besonderen Leistungen ist kein Schriftlichkeitsgebot mehr erforderlich. Die Honorare für Besondere Leistungen können frei vereinbart werden (§ 3, Abs. 3).

Die Tafelwerte für das Grundhonorar sind vorab um zehn Prozent erhöht worden.

Die Regelungen zum Leistungsbild „Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen“ sind, wie oben zum „Aufbau der Neuen HOAI 2009“ dargestellt, in mehreren Teilen der HOAI zu finden, was die Übersichtlichkeit nicht fördert.

Die amtliche Begründung zur HOAI 2009 ist vorrangig juristisch, nicht fachlich aufgestellt. Für die Praxis wird empfohlen, die amtlichen Begründungen der bisherigen HOAI-Ausgaben weiter zur Erläuterung heranzuziehen.

Die vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird und bisher bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen war, soll lt. Amtlicher Begründung im § 35 eingebunden werden. Alternativ gibt es die Möglichkeit,

nach § 4 (1), die Kosten der vorhandenen Bausubstanz (... „sowie den damit zusammenhängenden Aufwendungen“) zu berücksichtigen. Auch in der DIN 276-1 sind die Kosten der vorhandenen Bausubstanz (Pkt. 3.3.6) zu berücksichtigen.

Insgesamt ist bei der Anrechnung der Kosten für die vorhandene Bausubstanz eine große vertragliche Freiheit gegeben, die Chancen, aber auch Risiken beinhaltet.

Die Regelung der Vergütung der „Besonderen Leistung“ für die „örtliche Bauüberwachung“ ist nur noch im Einführungserlass zu finden.

Die Honorierung auf der Grundlage einer Kostenvereinbarung oder der Kostenberechnung ist ein Festhonorar. Bei lang andauernden Planungs- oder Bauausführungszeiten sind besondere Vertragsregelungen zu vereinbaren.

Die endgültige Honoraranpassung an die wirtschaftlichen Gegebenheiten soll in der nächsten Legislaturperiode durch ein Gutachten festgelegt werden.

Neue Regelungen und unbekannte Auswirkungen

Die Neuregelungen bringen wie immer für beide Seiten mit unterschiedlichen Interessenlagen, neue Chancen und auch neue Risiken. „Weniger ist häufig mehr!“

Durch den verhältnismäßig großen unregelmäßigten Bereich der Vorschrift, bedarf es sicher erst einer Marktanpassung, was aber auch gleichzeitig eine große Möglichkeit eröffnet die Leistungen und deren Honorierung besser den tatsächlichen Erfordernissen und Entwicklungen anzupassen.

Der unerfahrene Auftraggeber wird sich künftig mehr noch mit Leistungsbildern und notwendigen Leistungen auseinandersetzen müssen, die Planerseite mit Aufwandskalkulationen und der Gestaltung von Honorarvereinbarungen stets vor dem Hintergrund der konkretisierten Aufgabenstellung.

Die Abkopplung der Honorare von den festgestellten Baukosten ist sicher ein Schritt in die richtige Richtung. Doch wie sich die Baukostenvereinbarungen künftig mit einvernehmlich festzulegenden und prüfbareren Kosten zur Planung gestalten werden, wird letztendlich die Zukunft zeigen.

Kostenrichtwerte, Referenzobjekte und Verwaltungsvorschriften können das mit dieser neu geregelten Honorarordnung angestrebte Ziel zu leistungsorientierten, angemessenen und ausgewogenen Honoraren zu gelangen unter Umständen auch negativ beeinflussen, sofern hierbei die Objektivität verlassen wird und Extremwerte zugrunde gelegt werden. 